

PFLEGEBEDÜRFTIG - WAS NUN?

Fragen und Antworten zur Pflegebedürftigkeit

Pflege und Versorgung zuhause

- Welche Entlastung gibt es für pflegende Angehörige?
- Kann eine Versorgung durch selbst angestellte Kräfte erfolgen?
- Was sind geringfügig und kurzfristig Beschäftigte?
- Welche Abgaben müssen für geringfügig Beschäftigte entrichtet werden?
- Welche Abgaben müssen für kurzfristig Beschäftigte entrichtet werden?
- Wer kann zu Fragen der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?
- Sind auch sonstige Beschäftigungsverhältnisse möglich?
- Wer kann zu Fragen der sonstigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?
- Gibt es einen Anspruch auf kurzfristige Arbeitsfreistellung oder auf Pflegezeit?
- Was ist die Familienpflegezeit?

Versorgung zuhause durch ausländische Kräfte

- Kann die Versorgung grundsätzlich durch Kräfte aus dem Ausland übernommen werden?
- Wie muss ein Arbeitsverhältnis mit Kräften aus dem Ausland gestaltet werden?
- Kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Betrag für freie Unterkunft und Verpflegung anrechnen?
- Ist eine Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften durch private Organisationen möglich?
- Mit welchen Strafen muss bei Verstößen gegen Verordnungen und Bestimmungen gerechnet werden?
- Wer ist Ansprechpartner für die Versorgung durch Kräfte aus dem Ausland?

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen

- Welche professionellen Hilfen gibt es?
- Was sind „ambulante Dienste“?
- Was sind Leistungen der Grundpflege?
- Was sind Leistungen der Behandlungspflege?
- Was sind Leistungen der häuslichen Krankenpflege?
- Was sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung?
- Was sind Leistungen der häuslichen Betreuung?
- Wo können Angehörige Schulung erhalten?
- Was ist „Verhinderungspflege“?
- Was sind Dienstleistungszentren/-agenturen?
- Was ist „Zeitintensive Betreuung“ und „Pflege-Rund-um-die-Uhr“?
- Ist eine Versorgung durch Anbieter aus den EU-Mitgliedstaaten möglich?
- Ist eine Versorgung durch selbstständige Unternehmer möglich?

Versorgung zuhause durch ergänzende Hilfen

- Können Pflegebedürftige und Demenzkranke betreut und entlastet werden?
- Gibt es Serviceleistungen zur Erleichterung der häuslichen Pflege?
- Was sind Nachbarschaftshilfen?
- Was sind ambulant betreute Wohngruppen?
- Gibt es Möglichkeiten, technische Hilfen einzusetzen?
- Kann ein Weglaufschutz eingesetzt werden?

Teilstationäre und stationäre Pflege und Versorgung

- Was sind Tagespflegeeinrichtungen?
- Was ist Nachtpflege?
- Was sind Pflegeheime?

Kosten der ambulanten Pflege und Versorgung

- Gibt es eine Beispielrechnung für die ambulante Pflege und Betreuung?
- Was kostet ein mobiler Hausnotruf?
- Was kostet ein mobiler Menü-Service?
- Was kostet eine Haushaltshilfe?
- Was kostet eine Nachtwache?
- Was kostet eine 24-Stunden-Versorgung?

Kosten der teilstationären und stationären Pflege und Versorgung

- Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung in der Tages-/Nachtpflege?
- Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung im Pflegeheim?
- Welche Leistungen sind bei den Kosten des Pflegeheims enthalten?

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung

- bei häuslicher Pflege?
- bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder dementiell erkrankte Menschen)
- bei zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- bei ambulant betreuten Wohngruppen?
- bei Tages- und Nachtpflege?
- bei Kurzzeitpflege?
- bei vollstationärer Pflege?
- wenn eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht pflegen kann?
- zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds?
- Wo muss die zusätzliche monatliche Pauschale für Pflegehilfsmittel beantragt werden?
- Wenn die Leistungen ausgeschöpft sind – wer muss dann zahlen?

Steuerermäßigungen für Pflege und Betreuung

- wenn der Haushalt selbst eine Kraft mit einem Minijob einstellt?
- wenn der Haushalt selbst eine Kraft mit einer sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigung einstellt?
- wenn der Haushalt eine Dienstleistungsagentur oder einen Pflegedienst beauftragt?
- bei Pflege hilfloser Personen?

Informationen und Beratung rund um das Thema Pflege

- Was sind Pflegestützpunkte?
- Was ist die Pflegeberatung durch die Pflegekasse?
- Wo sind Informationen zu professionellen Hilfen erhältlich?
- Gibt es weitere Informationen zur Steuerermäßigung und zum Pflegepauschbetrag?

VORWORT

„Pflegebedürftig – Was nun?“. Diese Frage stellen sich immer mehr Menschen in Baden-Württemberg. Insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in den nächsten Jahren stetig zunehmen – und damit werden auch immer mehr Angehörige vor schwierige Fragen gestellt. Daher müssen wir uns ins Bewusstsein rufen, dass jeder von uns einmal vor diesem Problem stehen kann. Pflegebedürftigkeit kann den eigenen Partner treffen, nahe Angehörige oder auch Freunde und Nachbarn. Aber natürlich liegt es auch im eigenen Interesse zu wissen, wer sich bei Krankheit und zunehmender Gebrechlichkeit einmal um uns kümmern wird. Ich kann darum sehr gut verstehen, dass sich viele Betroffene beim Thema der Pflegebedürftigkeit zunächst überfordert fühlen. „An wen wende ich mich?“ – „Welche Angebote kommen in Betracht?“ – „Wie wird alles finanziert?“. Dies ist nur ein Ausschnitt von Fragen, die es zu klären gilt.



Es liegt mir sehr am Herzen, dass Sie den Weg durch den Irrgarten an offenen Fragen nicht alleine gehen müssen. Das Sozialministerium hat daher einen Fragen-Antworten-Katalog zum Thema „Pflegebedürftig – Was nun?“ erarbeitet, der Ihnen als Angehörigen, Betroffenen oder grundsätzlich Interessierten eine Hilfestellung geben soll. Anhand häufig gestellter Fragen mit den dazugehörigen Antworten geben wir Ihnen einen Überblick über alles Wissenswerte rund um das Thema „Pflegebedürftigkeit“. Dies beinhaltet nützliche Erklärungen zu den in Frage kommenden Leistungen genauso wie die wichtigen Ansprechpartner, die Ihnen im Falle eines Falles zur Seite stehen. Genauso können Sie selbstverständlich auch auf der Homepage des Sozialministeriums eine Vielzahl von weiterführenden Informationen abrufen.

Mir persönlich ist es wichtig, die Menschen in Baden-Württemberg gut versorgt zu wissen. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass jeder Pflegebedürftige passende und auf ihn zugeschnittene Hilfen erhält – und das so früh wie möglich nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit. Ich hoffe, dass Ihnen unser Informationsmaterial genügend Hinweise gibt, an wen Sie sich wenden können.

Allen, die sich der gesellschaftlichen und persönlich so wichtigen Aufgabe „Pflege“ annehmen, gilt darüber hinaus mein ganz besonderer Dank.

A handwritten signature in black ink that reads "Katrin Altpeter". The script is cursive and somewhat stylized.

Katrin Altpeter MdL
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren

Pflege und Versorgung zuhause	
<p>Welche Entlastung gibt es für pflegende Angehörige?</p>	<p>Vor der Übernahme einer häuslichen Versorgung sollten Sie sich intensiv damit befassen, ob Sie in der Lage und bereit sind, diese zu übernehmen. Als Entlastung pflegender Angehöriger bieten sich die stundenweise oder volle Anstellung einer Hilfe, die Inanspruchnahme von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten oder die Inanspruchnahme der Angebote der ambulanten Dienste an.</p>
<p>Kann eine Versorgung durch selbst angestellte Kräfte erfolgen?</p>	<p>Sie können sich als pflegebedürftiger Mensch und als pflegende Familien partiell oder ganz durch selbst angestellte Kräfte helfen lassen. Als Arbeitgeber/in können Sie im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit bestimmen, wie die Versorgung ausgestaltet sein soll. Sie haben aber auch die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.</p>
<p>Was sind geringfügig und kurzfristig Beschäftigte?</p>	<p>Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 Euro im Monat regelmäßig nicht übersteigt.</p> <p>Eine kurzfristige Beschäftigung ist gegeben, wenn die Beschäftigung vertraglich oder nach ihrer Eigenart (z.B. Ferienjobs) auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Falls das daraus erzielte monatliche Arbeitsentgelt mehr als 450 Euro beträgt, liegt nur dann eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn diese nicht berufsmäßig ausgeübt wird.</p>
<p>Welche Abgaben müssen für geringfügig Beschäftigte entrichtet werden?</p>	<p>Zusätzlich zum Entgelt sind für geringfügige Beschäftigten im Privathaushalt pauschal 14,54 % des Arbeitsentgelts an Sozialversicherungsbeiträgen (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung), Umlagen für Kranken- und Mutterschaftsgeld und Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu entrichten.</p> <p>Der Privathaushalt meldet die geringfügige Beschäftigung mit einem Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale (Kontaktdaten siehe unten) an. Es handelt sich dabei um ein Formular, welches vom Auftrag gebenden Privathaushalt ausgefüllt, von der oder von dem geringfügig Beschäftigten unterschrieben und anschließend der Minijob-Zentrale übersandt wird. Beiträge, Umlagen und Steuern werden durch die Minijob-Zentrale vom Konto des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin abgebucht. Deshalb muss dafür gleichzeitig eine „Einzugsermächtigung“ erteilt werden.</p>
<p>Welche Abgaben müssen für kurzfristig Beschäftigte entrichtet werden?</p>	<p>Bei kurzfristigen Beschäftigungen fallen zwar keine Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung an, jedoch werden Umlagen für Kranken- und Mutterschaftsgeld sowie Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in</p>

Pflege und Versorgung zuhause	
	Höhe von insgesamt 2,54 % erhoben. Daher sind auch kurzfristig Beschäftigte bei der Minijob-Zentrale an- und abzumelden. Zudem müssen Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) an das Finanzamt entrichtet werden.
Wer kann zu Fragen der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?	Die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See "Minijob-Zentrale" 45115 Essen Telefon: 0355-2902-70799 Internet: www.minijob-zentrale.de Zum Steuerabzug bei kurzfristigen Beschäftigungen wenden Sie sich bitte an das Finanzamt.
Sind auch sonstige Beschäftigungsverhältnisse möglich?	Selbstverständlich können Privatpersonen Arbeitsverhältnisse mit anderen Personen und in jedem zeitlichen Umfang abschließen. Es gelten dann die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Solche Beschäftigungen unterliegen der Sozialversicherungspflicht (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und dem Steuerrecht (Abführung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).
Wer kann zu Fragen der sonstigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?	Über die Anmeldepflichten des Arbeitgebers informiert Sie die Deutsche Rentenversicherung über ein kostenloses Servicetelefon: 0800-10 00 4800
Gibt es einen Anspruch auf kurzfristige Arbeitsfreistellung oder auf Pflegezeit?	Wird eine Angehörige akut pflegebedürftig, besteht das Recht, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, um für nahe Angehörige eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diese Zeit ist eine Lohnersatzleistung - das Pflegeunterstützungsgeld - vorgesehen. Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern/innen unabhängig von der Größe des Unternehmens. Der Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld für eine pflegebedürftige Person kann bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beantragt werden. Beschäftigte haben einen Anspruch bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Bei einer Unternehmensgröße von 15 und weniger Beschäftigten besteht kein Rechtsanspruch auf Pflegezeit. Zur besseren Abfederung des Einkommensverlusts besteht für diese Zeit ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Sibille-

Pflege und Versorgung zuhause

Hartmann-Straße 2-8, 50969 Köln, Telefon: 0221-3673-0, Internet: www.bafza.de, zu beantragen.

Der Rechtsanspruch auf Fernbleiben von der Arbeit sowie für die Freistellung wegen Pflegezeit oder die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit umfasst als nahe Angehörige die Pflege von Großeltern und Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwistern sowie von Kindern, Adoptiv- oder Pflegekindern, den Kindern, Adoptiv- oder Pflegekindern des Ehegatten oder Lebenspartners, der Schwiegereltern und Enkelkinder. Seit 1. Januar 2015 sind auch die Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwägern sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften einbezogen.

Für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung.

Um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu Hause oder in einem Hospiz zu begleiten, haben Angehörige einen Rechtsanspruch darauf, drei Monate lang weniger zu arbeiten oder auch ganz auszusetzen. Das oben genannte zinslose Darlehen kann für diese Zeit ebenso in Anspruch genommen werden.

Bitte wenden Sie sich wegen der Regelung in Ihrem Fall an Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin. Die Ankündigungsfrist gegenüber Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin sind unterschiedlich und richten sich nach Art und Länge der beabsichtigten Auszeit.

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Termin - bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz. Sollte wider Erwarten eine Kündigung ausgesprochen werden, so muss dies in Baden-Württemberg vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für zulässig erklärt werden.

Zu Fragen der sozialen Absicherung in der Pflegezeit geben Ihnen die Sozialversicherungsträger Auskunft.

Was ist die Familienpflegezeit?

Die Familienpflegezeit ist die Verringerung der Arbeitszeit von Beschäftigten, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, für die Dauer von längstens 24 Monaten. Die verringerte Arbeitszeit muss wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen.

Zur Abfederung des Lebensunterhalts besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Sibille-Hartmann-Straße 2-8, 50969 Köln, Telefon:

Pflege und Versorgung zuhause

0221-3673-0, Internet: www.bafza.de, zu beantragen.

Auf die Familienpflegezeit besteht gegenüber Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin ein Rechtsanspruch. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten. Ausgenommen die zur Berufsausbildung Beschäftigten.

Bitte wenden Sie sich wegen der Regelung in Ihrem Fall an Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin. Die Ankündigungsfrist gegenüber Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin sind unterschiedlich und richten sich nach Art und Länge der beabsichtigten Auszeit und auch danach, ob ein Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit besteht.

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Termin - bis zum Ende der Familienpflegezeit Kündigungsschutz.

Zu Fragen der sozialen Absicherung in der Familienpflegezeit geben Ihnen die Sozialversicherungsträger Auskunft.

Versorgung zuhause durch ausländische Kräfte

Kann die Versorgung grundsätzlich durch Kräfte aus dem Ausland übernommen werden?

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz besteht keine Arbeitsgenehmigungspflicht. Besonderheiten gelten für die Staatsangehörigen des am 1. Juli 2013 beigetretenen neuen EU-Mitgliedsstaates Kroatien während der Übergangszeit bis zunächst 30. Juni 2015. Sie dürfen grundsätzlich nur mit einer Arbeitsgenehmigung-EU der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung ausüben und von den Arbeitgebern/innen nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche besitzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den übrigen Ländern (so genannte Drittstaaten) benötigen einen Aufenthaltstitel, der als Nebenbestimmung eine Arbeitsgenehmigung mit beinhaltet. Hierfür sind die Ausländerbehörden zuständig.

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung für Drittstaatsangehörige darf nur zugestimmt werden, wenn

- sich durch die Beschäftigung des Ausländers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EU/EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländer, die deutschen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung),
- der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Kroatien als auch aus den Drittstaaten gilt, dass diese nur dann eine Arbeitsgenehmigung erhalten können, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit / Zentrale Auslands- und Fachvermittlung vermittelt wurden.

Wie muss ein Arbeitsverhältnis mit Kräften aus dem Ausland gestaltet werden?

Für das Arbeitsverhältnis gilt deutsches Arbeitsrecht. Insbesondere sind arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtliche Vorgaben zu beachten. Gegebenenfalls können auch tarifliche Regelungen gelten.

Vereinfachtes Beispiel für die Entlohnung nach dem Tarifvertrag des Deutschen Hausfrauenbundes und der Gewerkschaft NGG für Haushaltshilfen bei der Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung (Stand Juli 2014):

Bruttogehalt	1.629,00 €
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	394,34 €

Versorgung zuhause durch ausländische Kräfte	
	<p>Monatliche Belastung des Arbeitgebers 2.023,34 €</p>
<p>Kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Betrag für freie Unterkunft und Verpflegung anrechnen?</p>	<p>Bietet der Arbeitgeber freie Unterkunft und Verpflegung, kann er auf das Monatsentgelt dafür nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung einen Betrag von rund 452 Euro anrechnen (Stand Januar 2015). Die Beiträge können je nach Art oder Umfang der Unterkunft und/oder Verpflegung variieren.</p>
<p>Ist eine Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften durch private Organisationen möglich?</p>	<p>Auch für die von privaten Organisationen gefundenen Kräfte aus Kroatien oder Drittstaaten gilt, dass diese nur dann eine Arbeitsgenehmigung erhalten können, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit / Zentrale Auslands- und Fachvermittlung vermittelt wurden.</p>
<p>Mit welchen Strafen muss bei Verstößen gegen Verordnungen und Bestimmungen gerechnet werden?</p>	<p>Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer/innen ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis-EU ist eine Ordnungswidrigkeit nach Sozialgesetzbuch III und wird mit einem Bußgeld geahndet.</p> <p>Die Nichtbeachtung der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht erfüllt den Tatbestand der Schwarzarbeit.</p> <p>Das Unterlassen der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer ist eine Straftat. Es drohen hohe Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren.</p>
<p>Wer ist Ansprechpartner für die Versorgung durch Kräfte aus dem Ausland?</p>	<p>Weitere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit vor Ort, bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit in Bonn bzw. können Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Vermittlung > Haushaltshilfen finden.</p>

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen	
<p>Welche professionellen Hilfen gibt es?</p>	<p>Baden-Württemberg verfügt über ein engmaschiges Netz aus ambulanten Pflege- und Versorgungsdiensten sowie teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die ambulanten Dienste beraten auch die privat angestellten hauswirtschaftlichen Kräfte, leiten sie an und stimmen sich mit ihnen im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung pflegebedürftiger Personen ab.</p> <p>In den ambulanten Diensten, den teil- und vollstationären Einrichtungen arbeiten in der Pflege die dreijährig ausgebildeten Pflegefachkräfte (Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger), die einjährig ausgebildeten Pflegehelferinnen und -helfer (Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe) sowie – unter Aufsicht und Anleitung – Personen ohne staatlich geprüfte Pflegeausbildung, aber zum Teil mit trügerspezifischen Schulungen.</p>
<p>Was sind „ambulante Dienste“?</p>	<p>Hierbei handelt es sich um die Sozial- und Diakoniestationen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbands) und die Pflegedienste der privaten Anbieter.</p>
<p>Was sind Leistungen der Grundpflege?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung. ▪ Im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Verabreichung der Nahrung. ▪ Im Bereich der Mobilität die Hilfe beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Hilfestellung beim Gehen, Stehen, Treppensteigen oder Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.
<p>Was sind Leistungen der Behandlungspflege?</p>	<p>Die Ausführung der ärztlich verordneten medizinischen Maßnahmen.</p>
<p>Was sind Leistungen der häuslichen Krankenpflege?</p>	<p>Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie „auf Verordnung“ neben der ärztlichen Behandlung als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die Satzung einer Krankenkasse kann bestimmen, dass die Krankenkasse zusätzlich zur Behandlungspflege als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringt und kann dabei Dauer und Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung bestimmen. In der besonderen Situation, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird, umfasst die häusliche Krankenpflege die im</p>

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen	
	Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall.
Was sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung?	Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.
Was sind Leistungen der häuslichen Betreuung?	Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld. Darunter können verschiedene Hilfen bei der Alltagsgestaltung fallen, zum Beispiel: Spaziergehen, Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus, Vorlesen oder Unterstützung bei Hobby und Spiel.
Wo können Angehörige Schulung erhalten?	Die Pflegekassen finanzieren Kurse. Diese Kurse sollen Fertigkeiten für eine eigenständige Durchführung der Pflege vermitteln..
Was ist „Verhinderungspflege“?	<p>Fällt die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen aus, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten für die Ersatzpflege.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson die Pflegebedürftige/den Pflegebedürftigen bzw. Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (zum Beispiel Demenzkranke) vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in ihrer/seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.</p> <p>Pro Kalenderjahr besteht ein Gesamtanspruch auf Verhinderungspflege für längstens 42 Kalendertage. Hierfür erstattet die Pflegekasse ab 1. Januar 2015 maximal 1.612 Euro. Erfolgt die Pflege in einer stationären Einrichtung, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Kosten bis zu dieser Höhe. Ab 1. Januar 2015 kann dieser Betrag durch maximal die Hälfte des noch nicht genutzten Anspruchs auf Kurzzeitpflege (806 Euro) auf dann maximal 2.418 Euro erhöht werden. Das Pflegegeld wird bis zur Hälfte der zuletzt vor Beginn der Verhinderungspflege geleisteten Höhe fortgewährt. Die Zahlung ist jedoch auf vier Wochen pro Kalenderjahr begrenzt.</p> <p>Übernehmen Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad oder im Haushalt lebende Personen die Ersatzpflege, sind nur Kosten maximal in Höhe des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe erstattungsfähig. Hat die Ersatzkraft höhere Ausgaben (z.B. Fahrkosten) oder dient die Pflegetätigkeit der Erzielung von Erwerbseinkommen, erstattet die Pflegeversicherung maximal 1.612 Euro.</p>

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen

<p>Was sind Dienstleistungszentren/-agenturen?</p>	<p>Dienstleistungszentren/-agenturen nehmen Haushaltshilfen selbst unter Vertrag und entsenden diese in die Privathaushalte. Sie treten somit anstelle des Privathaushalts selbst als Arbeitgeber auf. Der Privathaushalt kann speziell auf seine Bedürfnisse zugeschnittene haushaltsbezogene Dienstleistungen stundenweise mit dem Zentrum vereinbaren oder aber sich zum Teil auch für bestimmte fest umrissene Leistungspakete (Frühjahrsputz, Fensterreinigung, Mahlzeitenzubereitung etc.) entscheiden.</p> <p>Mit der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge bzw. der Steuer hat der Privathaushalt dann nichts zu tun. Die Dienstleistungszentren/-agenturen sorgen für Vertretungen im Urlaub oder bei Krankheit der Haushaltskraft. Sie übernehmen die Garantie für die Zuverlässigkeit der entsandten Haushaltshilfe.</p> <p>Ein Teil der Dienstleistungszentren/-agenturen betätigt sich nur als Vermittlungsagentur. Der Haushalt bleibt Arbeitgeber, aber seine daraus resultierenden Pflichten (An- und Abmeldung der Haushaltshilfe, Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge) übernimmt die Agentur. Die Dienstleistungszentren/-agenturen haben unterschiedliche Träger, beispielsweise Wohlfahrtsverbände, den Hausfrauenbund, private Träger und haben ihren Sitz im Inland.</p>
<p>Was ist „Zeitintensive Betreuung“ und „Pflege-rund-um-die-Uhr?“</p>	<p>Einzelne Träger ambulanter Pflegedienste haben bereits Angebote für zeitintensive Betreuungsleistungen, die dem Preisniveau einer Pflegeheimbetreuung entsprechen können oder sogar etwas preiswerter sind. Es handelt sich dabei um unter fachlichen Gesichtspunkten ausgewählte Personen, die die Muttersprache sprechen. Eine fachliche Überwachung durch Pflegedienste ist auf diese Weise gewährleistet.</p>
<p>Ist eine Versorgung durch Anbieter aus den EU-Mitgliedstaaten möglich?</p>	<p>Arbeitgeber/innen aus den EU-Mitgliedsstaaten dürfen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auch in Deutschland durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden. Osteuropäische Pflege- und Versorgungsdienste können deshalb im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Versorgung in deutschen Haushalten erbringen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um einen Auftrag handelt, in dem der ausländische Arbeitgeber/die ausländische Arbeitgeberin bestimmt, wie seine/ihre Arbeitskräfte tätig werden, um den Auftrag auszuführen.</p> <p>Wird die entsandte Arbeitskraft aber im Haushalt der pflegebedürftigen Person untergebracht und gepflegt, und bekommt sie von dort Anweisungen, so wird die pflegebedürftige Person zur tatsächlichen Arbeitgeberin/zum tatsächlichen Arbeitgeber. Dann gelten die allgemeinen Re-</p>

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen	
	<p>gelingen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das heißt, dass sie nicht mehr Beschäftigte eines ausländischen Unternehmens sind und nicht von diesem im Rahmen eines Auftrages eingesetzt werden.</p>
<p>Ist eine Versorgung durch selbstständige Unternehmer möglich?</p>	<p>Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten können im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Deutschland eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und ausüben. Jedoch gilt auch in diesem Fall, dass von einem abhängigen Arbeitsverhältnis auszugehen ist, wenn der „Unternehmer“ bei der zu versorgenden Familie untergebracht und gepflegt wird. Dann gelten auch hier die allgemeinen Regelungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>
Versorgung zuhause durch ergänzende Hilfen	
<p>Können Pflegebedürftige und Demenzkranke betreut werden, damit die Angehörigen entlastet werden?</p>	<p>In Baden-Württemberg bestehen vielerorts Betreuungsangebote, in denen demenzkranke Menschen und ab 1. Januar 2015 auch somatisch Pflegebedürftige zumeist einen Nachmittag in der Woche außerhalb der eigenen Häuslichkeit oder bei Bedarf auch in der häuslichen Umgebung betreut werden können. Die Kosten für eine Nachmittagsbetreuung können mit einem Leistungsbetrag der Pflegeversicherung für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen von höchstens 104 Euro (Grundbetrag) bzw. 208 Euro (erhöhter Betrag) pro Monat erstattet werden. Somatisch Pflegebedürftige erhalten bis zu 104 Euro pro Monat. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, 40 % des Pflegefachleistungsbudgets für die Inanspruchnahme von anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten heranzuziehen, wenn Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind. Zur Klärung, ob und in welcher Höhe Pflegeleistungen gewährt werden, wird empfohlen, sich mit der Pflegekasse der Pflegebedürftigen/des Pflegebedürftigen bzw. der Person mit eingeschränkter Alltagskompetenz zum Beispiel Demenzkranke in Verbindung zu setzen.</p>
<p>Gibt es auch andere Serviceleistungen zur Erleichterung der häuslichen Pflege?</p>	<p>Viele ambulante Pflegedienste erbringen selbst oder in Kooperation mit anderen Diensten weitere Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkaufsdienste, ▪ Essen auf Rädern, ▪ Fahrdienste, ▪ Hausnotrufe, ▪ Pflegehilfsmittelberatung, ▪ Sitz- und Nachtwachen, ▪ Wohnraumberatung.
<p>Was sind Nachbarschafts-</p>	<p>Stundenweise Hilfe im Haushalt, einfache Hilfe in der Pfl-</p>

Versorgung zuhause durch ergänzende Hilfen	
hilfen?	ge, Betreuung von Alleinstehenden, Erledigung von Besorgungen, Begleit- und Kontaktdienste, Nachtwachen durch ehrenamtliche oder geringfügig beschäftigte Helferinnen und Helfer.
Was sind ambulant betreute Wohngruppen?	Eine Wohngruppe nach dem Sozialgesetzbuch XI liegt dann vor, wenn regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammenleben. Es empfiehlt sich bereits bei der Konzeptentwicklung einer Wohngemeinschaft eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Pflegestützpunkt, den örtlichen zuständigen Kranken- und Pflegekassen sowie mit der Unteren Heimaufsichtsbehörde und mit der Altenhilfeplanung bei den Stadt- und Landkreisen.
Gibt es Möglichkeiten, technische Hilfen einzusetzen?	Schon heute gibt es eine wachsende Zahl überzeugender Angebote von Assistierender Technik (AAL). Der Einsatz kann Pflege unterstützen und es Menschen ermöglichen, länger sicher, komfortabel und selbstbestimmt im gewohnten Umfeld zu leben. Angebote reichen von automatisierter Steuerung für Licht oder Heizung über Sicherung von Herd oder Bügeleisen bis hin zu kleinen Bewegungssensoren, die beim nächtlichen Toilettengang sanft das Licht anschalten. Sensoren können auch dabei helfen, Gefahrensituationen (z.B. Stürze oder das Weglaufen Demenzkranker Patienten) zu erkennen oder sogar zu verhindern. Mit Notrufsystemen können schnell Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden. Vitalparameter können überwacht werden und komplexe telemedizinische Dienste ermöglichen auch bei einer schweren Erkrankung eine kontinuierliche medizinische Betreuung in den eigenen vier Wänden.
Kann ein Weglaufschutz eingesetzt werden?	Die pflegebedürftige Person muss mit dieser Maßnahme einverstanden sein. Kann sie nicht mehr zustimmen, muss eine richterliche Genehmigung bei dem für den Wohnort der pflegebedürftigen Person zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht) eingeholt werden.

Teilstationäre und stationäre Pflege und Versorgung	
Was sind Tagespflegeeinrichtungen?	<p>In der Tagespflegeeinrichtung finden pflegebedürftige Menschen, insbesondere auch Menschen mit Demenz, die abends und nachts in ihrer eigenen Wohnung versorgt werden können, Pflege und Betreuung. Zum Programm der Tagespflege gehören neben den gemeinsamen Mahlzeiten, der notwendigen Pflege auch beschäftigungstherapeutische Angebote wie Singen, Basteln und Ausflüge sowie aktivierende Hilfen wie Gymnastik, Gedächtnistraining und das Wiedererlernen und Einüben alltäglicher Verrichtungen. Die meist gut erreichbaren Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und verfügen über Fahrdienste, die die Gäste zuhause abholen und wieder zurückbringen. In vielen Tagespflegeeinrichtungen sind bedarfsgerechte Betreuungszeiten, auch eine Betreuung am Wochenende, nach Absprache möglich.</p>
Was ist Nachtpflege?	<p>Das Programm der Nachtpflegeeinrichtungen ist ähnlich dem Programm der Tagespflegeeinrichtungen, es ist jedoch auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet, die einen veränderten Tag-Nacht-Rhythmus haben. So gehören zum Programm der Nachtpflege neben unterhaltenden Aktivitäten und aktivierenden Hilfen auch Angebote zur Entspannung.</p>
Was sind Pflegeheime?	<p>Pflegeheime bieten pflegebedürftigen Menschen, die nicht mehr alleine leben können oder wollen, Vollversorgung und Betreuung rund um die Uhr. In der Regel statten die Bewohner/innen ihre Zimmer oder Appartements mit eigenen Möbelstücken und persönlichen Gegenständen aus. Zum Leistungsumfang gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Unterkunft (Zimmer gegebenenfalls mit der erforderlichen Vollausrüstung, sanitäre Anlagen, Nutzung der Gruppenräume, Speiseraum, Wohnungsreinigung, Wäschereinigung), ▪ Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und Getränke), ▪ Betreuung und Pflege.

Kosten der ambulanten Pflege und Versorgung	
<p>Gibt es eine Beispielrechnung für die ambulante Pflege und Betreuung?</p>	<p>In der ambulanten Pflege und Betreuung sind die Leistungsmodule so vielschichtig, dass eine vollständige Darstellung den Rahmen dieser Information sprengen würde. Eine Orientierung gibt nachstehendes Beispiel, bei dem die Vergütungsvereinbarung nach § 89 Sozialgesetzbuch XI zugrunde gelegt wurde. Hat ein Pflegedienst eine hiervon abweichende Vereinbarung mit den Pflegekassen abgeschlossen, können sich andere Beträge ergeben.</p> <p>In Absprachen mit den Nachbarn wird bei Verhinderung der Angehörigen ein Ersatz organisiert. Die Pflegebedürftige/der Pflegebedürftige ist in Pflegestufe III eingestuft und hat Anspruch auf Sachleistungen der Pflegekasse von 1.612 Euro/Monat. Die Angehörigen sind berufstätig und können die Betreuung in der Regel abends ab ca. 18.00 Uhr und an den Wochenenden übernehmen.</p> <p>Der ambulante Pflegedienst übernimmt die Grundpflege (große Toilette morgens und kleine Toilette abends) an sieben Tagen in der Woche. Dafür entstehen folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungspaket 1 (Große Toilette) 25,03 € x 30,42 Tage = 761,41 € ▪ Leistungspaket 2 (Kleine Toilette) 16,70 € x 30,42 Tage = 508,01 € ▪ Wegepauschale 3,69 € x 30,42 Tage x 2 Einsätze = 224,50 € ▪ Wochenendzuschlag 2,41 € x 4 Sonntage = 9,64 € ▪ Ausbildungsumlage 0,40 € x 30,42 Tage x 2 Einsätze = 24,34 € <p>Insgesamt pro Monat 1.527,90 €</p> <p>Diese Kosten können somit über die Pflegesachleistung in Höhe von derzeit bis zu 1.612 € abgedeckt werden.</p>
<p>Was kostet ein mobiler Hausnotruf?</p>	<p>Über das mobile Hausnotrufsystem steht der Pflegedienst für zusätzliche Einsätze bereit. Erfahrungsgemäß fallen dafür ca. 100 bis 200 Euro monatlich an.</p>
<p>Was kostet ein mobiler Menü-Service?</p>	<p>Bei Bedarf kann ein mobiler Menü-Service angeboten werden. Die Kosten pro Mahlzeit betragen ca. 6 - 7 Euro.</p>
<p>Was kostet eine Haushaltshilfe?</p>	<p>Für eine zusätzliche Betreuung kann eine reguläre inländische Haushaltshilfe stundenweise oder voll beschäftigt werden, die Kosten dafür betragen zwischen rund 400 und 1.800 Euro.</p>
<p>Was kostet eine Nachtwache?</p>	<p>Die pauschale Angabe eines Preises ist nicht möglich, weil er sich nach den fachlichen Anforderungen richtet. Zu beachten sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die</p>

	<p>Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.</p>
<p>Was kostet eine 24-Stunden-Versorgung?</p>	<p>Auch hier ist eine pauschale Angabe eines Preises, der sich nach den fachlichen Anforderungen richtet, nicht möglich (Erfahrungswert aus Stuttgart: rund 4.000 Euro/ Monat). Zu beachten sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.</p> <p>Wohnen die für eine ganztägige Betreuung angestellten Personen mit den zu betreuenden Personen über einen längeren Zeitraum gemeinsam und ist eine strikte Trennung von Arbeit und Freizeit nicht möglich, kann eine Ausnahmeregelung des Arbeitszeitgesetzes in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis müssen Präsenzzeiten nicht als Arbeitszeit gewertet werden. Die Betreuung darf aber zu keiner Überforderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung führen, beispielsweise durch zu lange Arbeitszeiten oder schwere körperliche Tätigkeiten. Fachpflegerische Leistungen dürfen nicht erbracht werden.</p> <p>Bevor eine 24-Stunden-Versorgung organisiert wird, sollte erwogen werden, ob nicht eine Betreuung an besonders kritischen Tages- bzw. Nachtzeiten ausreichend ist.</p>

Kosten der teilstationären und stationären Pflege und Versorgung	
<p>Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung in der Tages-/Nachtpflege?</p>	<p>In der Tages-/Nachtpflege sind durchschnittlich folgende Kosten pro Tag zu veranschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegestufe I 35,05 € ▪ Pflegestufe II 45,28 € ▪ Pflegestufe III 52,72 € ▪ Unterkunft und Verpflegung pauschal 5,25 € ▪ Investitionskosten 6,22 €
<p>Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung im Pflegeheim?</p>	<p>Im Pflegeheim sind durchschnittlich folgende Kosten pro Monat zu veranschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegestufe I 2.930 € ▪ Pflegestufe II 3.055 € ▪ Pflegestufe III 3.621 €
<p>Welche Leistungen sind bei den Kosten des Pflegeheims enthalten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwendungen für die Grund- und Behandlungspflege, ▪ Soziale Betreuung, ▪ Unterkunft und Verpflegung, ▪ Hauswirtschaftliche Versorgung, ▪ Investitionskosten für den Bau und die Erhaltung des Hauses sowie der Ausstattung <p>Zusatzleistungen, beispielsweise die chemische Reinigung der Kleidung und Nähservice, erfolgen gegen gesonderte Vergütung.</p>

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung																			
... bei häuslicher Pflege?	<p>Pflegegeld monatlich</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pflegestufe</th> <th>Zurzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>244 €</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>458 €</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>728 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Pflegesachleistungen bis zu monatlich</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pflegestufe</th> <th>Zurzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>468 €</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>1.144 €</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>1.612 €</td> </tr> <tr> <td>Härtefall</td> <td>1.995 €</td> </tr> </tbody> </table>	Pflegestufe	Zurzeit	I	244 €	II	458 €	III	728 €	Pflegestufe	Zurzeit	I	468 €	II	1.144 €	III	1.612 €	Härtefall	1.995 €
Pflegestufe	Zurzeit																		
I	244 €																		
II	458 €																		
III	728 €																		
Pflegestufe	Zurzeit																		
I	468 €																		
II	1.144 €																		
III	1.612 €																		
Härtefall	1.995 €																		
... bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder dementiell erkrankte Menschen)?	<p>Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in häuslicher Umgebung, insbesondere dementiell erkrankte Menschen, erhalten in der sogenannten Pflegestufe 0 monatlich 123 Euro Pflegegeld für pflegende Angehörige oder 231 Euro Euro Pflegesachleistungen. Für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, insbesondere dementiell erkrankte Menschen in Pflegestufe I erhöht sich das Pflegegeld um 72 Euro auf bis zu 316 Euro und die Pflegesachleistungen um 221 Euro auf bis zu 689 Euro, in Pflegestufe II erhöht sich das Pflegegeld um 87 Euro auf bis zu 545 Euro und die Pflegesachleistungen um 154 Euro auf bis zu 1298 Euro. Pflegesachleistungen und Pflegegeld können auch kombiniert werden.</p> <p>Ergänzend erhalten Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf unabhängig von der Pflegestufe als zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von 104 Euro oder 208 Euro monatlich beispielsweise für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungsangebote. Abhängig von der persönlichen Pflegesituation auf der Grundlage der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen werden jährlich bis zu 1.248 Euro (Grundbetrag) bzw. bis zu 2.496 Euro (erhöhter Betrag) gewährt. Dieser Betrag ist zweckgebunden und dient der Erstattung von Aufwendungen für die Inanspruchnahme zusätzlicher anerkannter Betreuungsleistungen.</p>																		
...bei zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen?	<p>Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. Demenzkranke) und somatisch Pflegebedürftige erhalten unabhängig von der Pflegestufe als zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von monatlich bis zu 104 Euro (Grundbetrag) bzw. bis zu 208 Euro (erhöhter Betrag). Abhängig von der persönlichen Pflegesituation auf der Grundlage der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen wird von der</p>																		

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung	
	<p>Pflegeversicherung der Grundbetrag oder der erhöhte Betrag gewährt. Somatisch Pflegebedürftige erhalten höchstens den Grundbetrag (104 Euro) pro Monat.</p> <p>Dieser zweckgebundene Leistungsbetrag kann beispielsweise für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungsangebote eingesetzt werden und wird von der Pflegekasse erstattet.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, 40 % des Pflegesachleistungsbudgets für die Inanspruchnahme von anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten heranzuziehen, wenn Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind. Zur Klärung, ob und in welcher Höhe Pflegeleistungen gewährt werden, wird empfohlen, sich mit der Pflegekasse der Pflegebedürftigen/des Pflegebedürftigen bzw. der Person mit eingeschränkter Alltagskompetenz um Beispiel Demenzkranke in Verbindung zu setzen.</p>
... bei ambulant betreuten Wohngruppen?	<p>Pflegebedürftige und Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. Demenzkranke) in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten neben dem Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen oder dem Anspruch auf Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch XI zusätzlich einen pauschalen Wohngruppenzuschlag nach dem Sozialgesetzbuch XI. Der Zuschlag beträgt 205 Euro monatlich. Die Leistung wird pauschal zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation sowie Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft gewährt. Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags ist, dass in der Wohngruppe mindestens drei Personen und höchstens 12 Personen in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens drei Personen pflegebedürftig sind oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde. Auch muss eine Person beauftragt sein, die unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten hat.</p>
... bei Tages- und Nachtpflege?	<p>Für Tages- und Nachtpflege können Pflegebedürftige und Menschen in der sog. Pflegestufe 0 (Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zum Beispiel Demenzkranke) die gleichen Beträge wie die bei den Pflegesachleistungen genannten gewährt werden.</p> <p>Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege, Pflegegeld und Pflegesachleistungen können miteinander kombiniert werden.</p>

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung											
... bei Kurzzeitpflege?	<table border="0"> <tr> <td>Pflegestufe</td> <td>Zurzeit</td> </tr> <tr> <td>Pflegestufe 0 (Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. Demenzerkrankte))</td> <td>1.612 €</td> </tr> <tr> <td>Pflegestufe I bis III</td> <td>1.612 €</td> </tr> </table> <p>Voraussetzung ist, dass häusliche Pflege in einer Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und teilstationäre Pflege nicht ausreicht. Genannt sind die Höchstbeträge für maximal vier Wochen pro Kalenderjahr.</p> <p>Der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch wird der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt, die Zeit der Inanspruchnahme kann von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird dann auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.</p>	Pflegestufe	Zurzeit	Pflegestufe 0 (Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. Demenzerkrankte))	1.612 €	Pflegestufe I bis III	1.612 €				
Pflegestufe	Zurzeit										
Pflegestufe 0 (Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. Demenzerkrankte))	1.612 €										
Pflegestufe I bis III	1.612 €										
... bei vollstationärer Pflege?	<table border="0"> <tr> <td>Pflegestufe</td> <td>Zurzeit</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>1.064 €</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>1.330 €</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>1.612 €</td> </tr> <tr> <td>Härtefall</td> <td>1.995 €</td> </tr> </table>	Pflegestufe	Zurzeit	I	1.064 €	II	1.330 €	III	1.612 €	Härtefall	1.995 €
Pflegestufe	Zurzeit										
I	1.064 €										
II	1.330 €										
III	1.612 €										
Härtefall	1.995 €										
... wenn eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht pflegen kann?	<p>Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege.</p> <p>Pro Kalenderjahr besteht ein Gesamtanspruch auf Verhinderungspflege für längstens 42 Kalendertage. Hierfür erstattet die Pflegekasse ab 1. Januar 2015 maximal 1.612 Euro. Erfolgt die Pflege in einer stationären Einrichtung, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Kosten bis zu dieser Höhe. Ab 1. Januar 2015 kann dieser Betrag durch maximal die Hälfte des noch nicht genutzten Anspruchs auf Kurzzeitpflege (806 Euro) auf dann maximal</p>										

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung	
	<p>2.418 Euro erhöht werden. Das Pflegegeld wird bis zur Hälfte der zuletzt vor Beginn der Verhinderungspflege geleisteten Höhe fortgewährt. Die Zahlung ist jedoch auf vier Wochen pro Kalenderjahr begrenzt.</p> <p>Übernehmen Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad oder im Haushalt lebende Personen die Ersatzpflege, sind nur nachgewiesene Kosten maximal in Höhe des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe erstattungsfähig. Hat die Ersatzkraft höhere Ausgaben (zum Beispiel Fahrkosten) oder dient die Pflegetätigkeit der Erzielung von Erwerbseinkommen, erstattet die Pflegeversicherung maximal 1.612 Euro.</p>
... zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds?	<p>Pflegebedürftige und Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (zum Beispiel Demenzkranke) können unabhängig von der Pflegestufe als Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbständige Lebensführung wiederherstellen, bis zu 4.000 Euro (bis 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen) gezahlt werden.</p>
Wo muss die zusätzliche monatliche Pauschale für Pflegehilfsmittel beantragt werden?	<p>Pflegehilfsmittel dienen der Erleichterung der Pflege oder der Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen/des Pflegebedürftigen oder der Ermöglichung einer selbständigeren Lebensführung. Ihre Pflegekasse gewährt für Verbrauchsartikel, zum Beispiel Desinfektionsmittel oder Einmalhandschuhe, einen Zuschuss von bis zu 40 Euro. Bei technischen Pflegehilfsmitteln, zum Beispiel Mobilitätshilfen oder Pflegebetten, müssen sich Pflegebedürftige ab dem 18. Lebensjahr mit 10 %, höchstens jedoch mit 25 Euro je Hilfsmittel beteiligen. In der Regel werden solche Hilfsmittel aber leihweise zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich wegen näherer Einzelheiten an Ihre Pflegekasse.</p>
Wenn die Leistungen ausgeschöpft sind – wer muss dann zahlen?	<p>Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, müssen die Leistungen grundsätzlich aus dem Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person bestritten werden. Reicht auch das nicht aus, tritt die Sozialhilfe ein. Unter bestimmten Voraussetzungen sind nahe Angehörige unterhaltspflichtig. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die für Sie zuständige Sozialbehörde bei Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis.</p>

Steuerermäßigungen für Pflege und Betreuung	
<p>... wenn der Haushalt selbst eine Kraft mit einem Minijob einstellt?</p>	<p>Bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) vermindert sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der gesamten Aufwendungen (Arbeitsentgelt plus pauschale Abgaben und Beiträge), höchstens jedoch um 510 Euro im Jahr. Als Nachweis beim Finanzamt genügt die von der Minijob-Zentrale erteilte Bescheinigung.</p>
<p>... wenn der Haushalt selbst eine Pflegekraft mit einer sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigung einstellt?</p>	<p>Die Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro im Jahr.</p> <p>Zu den begünstigten Aufwendungen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Beschäftigung einer Pflegekraft: der Bruttoarbeitslohn bzw. das Arbeitsentgelt sowie die Sozialversicherungsbeiträge, die Steuern (Lohn- und Kirchensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag), die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2) und die Unfallversicherungsbeiträge. - bei Beauftragung einer Dienstleistungsagentur oder eines Pflegedienstes: die gesondert in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten.
<p>... wenn der Haushalt eine Dienstleistungsagentur oder einen Pflegedienst beauftragt?</p>	<p>Die Aufwendungen und die unbare Zahlung sind auf Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen. Für bar bezahlte Aufwendungen wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p> <p>Die Pflege kann auch im Haushalt der zu pflegenden Person erfolgen. Die Leistungen aus der Pflegeversicherung werden dabei angerechnet. Wird der Pflegepauschbetrag (siehe unten) in Anspruch genommen, wird für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung gewährt.</p>
<p>... bei Pflege hilfloser Personen?</p>	<p>Für die häusliche Pflege einer hilflosen Person kann der steuermindernde Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Hilflos in diesem Sinne ist eine Person mit dem Merkzeichen „H“ im Ausweis nach SGB IX bzw. dem Bescheid des Versorgungsamtes oder einer Einstufung in die Pflegestufe III. Leistungen aus der Pflegeversicherung sind dabei anzurechnen. Wird der Pflegepauschbetrag in Anspruch genommen, kann für dieselben Pflegeleistungen nicht zusätzlich eine Steuerermäßigung gewährt werden.</p> <p>Die Aufwendungen und die unbare Zahlung sind auf Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen. Für bar bezahlte Aufwendungen wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p>

Informationen und Beratung rund um das Thema Pflege

Was sind Pflegestützpunkte?

In einem Pflegestützpunkt erhalten Rat- und Hilfesuchende eine kostenlose, umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu allen Fragen zum Vor- und Umfeld der Pflege oder zur Pflegebedürftigkeit. Die in Baden-Württemberg zugelassenen Pflegestützpunkte arbeiten nach unterschiedlichen Konzepten. So gibt es Pflegestützpunkte, die nur eine zentrale Anlaufstelle haben. Andere Pflegestützpunkte sind mit Kommunen zur Durchführung der Aufgaben Kooperationen eingegangen. Ebenso gibt es Pflegestützpunkte, die Sprechzeiten auf Gemeinden anbieten. Welches Konzept der jeweilige Pflegestützpunkt verfolgt, kann in der Regel auf der Homepage des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadt entnommen werden. Einen Überblick über die in Baden-Württemberg nach dem Sozialgesetzbuch XI eingerichteten Pflegestützpunkte und weitergehende Informationen erhalten Sie unter:

www.bw-pflegestuetspunkt.de

Aufgaben eines Pflegestützpunktes:

- Information über regionale Unterstützungsangebote
- Auskünfte über rechtliche und finanzielle Fragestellungen
- Konkrete Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- Beratung vor einem Pflege- oder Betreuungsbedarf etwa bei beginnender Demenz
- Frühzeitig begleitende Hilfeplanung etwa bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs
- Bereitstellung von Antragsformularen
- Unterstützung bei sonstigen Fragen rund um das Thema Pflege
- Bei Bedarf Erstellung eines passgenauen Hilfeplans
- Bei Bedarf die Durchführung einer Pflegeberatung durch die Pflegekassen im Pflegestützpunkt

Was ist die Pflegeberatung durch die Pflegekasse?

Es besteht ein Anspruch auf Pflegeberatung durch die gesetzlichen Pflegekassen für ihre Versicherten oder durch die Private Krankenversicherung für privat Versicherte mit Hilfe- und Betreuungsbedarf. Dabei sollen durch eine intensive Beratung Menschen mit Pflegebedarf in der Bewältigung ihrer Lebens- und Alltagssituation Unterstützung erhalten. Die Beratung richtet sich sowohl an die der Pflege Beteiligten aus dem familiären oder sozialen Umfeld. Die Beratung der Pflegekassen beinhaltet die Erfassung der aktuellen Pflegesituation, die häuslichen Pflegearrangements durch effiziente und angepassten Unterstützung zu gestalten und

Informationen und Beratung rund um das Thema Pflege	
	aufrechtzuerhalten soweit die Erstellung und Überwachung eines individuellen Versorgungsplans, der eng mit den Pflegebedürftigen und seinen Angehörigen abzustimmen ist.
Wo sind Informationen zu professionellen Hilfen erhältlich?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegestützpunkte ▪ Allgemeine Soziale Dienste der Landratsämter ▪ Altenhilfefachberater/innen bei den Städten und Landratsämtern ▪ Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen in den Städten und Gemeinden ▪ Kreis- oder Stadt seniorenräte ▪ Pflegekassen ▪ Seniorenbüros ▪ Fachstelle für ambulant unterstützte Wohnungen, Senefelder Str. 73, 70176 Stuttgart, für Informationen zum Aufbau und Inbetriebnahme von Wohngemeinschaften
Gibt es weitere Informationen zur Steuerermäßigung und zum Pflegepauschbetrag?	<p>Informationen zur Steuerermäßigung können Sie der Broschüre des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft "Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen" entnehmen.</p> <p>Informationen zum Pflegepauschbetrag finden Sie in der Broschüre des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft "Steuertipps für Menschen mit Behinderung".</p>

Bei Fragen

zu Ihrer persönlichen Situation wenden Sie sich bitte an die Pflegestützpunkte in Ihrer Nähe, an Ihre Pflegekasse, an eine örtliche Seniorenberatungsstelle oder an die bei den Stadt- und Landkreisen eingerichteten Altenhilfefachberatungsstellen.

Die Kontaktdaten der Pflegestützpunkte können Sie unter der Adresse:

Internet: www.bw-pflegestuetspunkt.de

erfahren.